

Appendix 1 – Episerver End-User Service Agreement (“EUSA”) für die DACH Region

BITTE LESEN SIE DIE DIE IM RAHMENDIENSTLEISTUNGSVERTRAG FESTGELEGTEN ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE SOFTWAREDIENSTE, BEVOR SIE ALS KUNDE ABONNEMENTDIENSTE, SOFTWARE, VERLINKTE SEITEN, INHALTE, PRODUKTE, ONLINE- UND OFFLINEKOMponenten, DIE IN EINEM ODER MEHREREN BESTELLDOKUMENTEN, EINSCHIESSLICH UNTER ANDEREM IM RAHMENDIENSTLEISTUNGSVERTRAG ODER IN DEN BESTELLUNGEN (“BESTELLUNGEN”), GENANNT WERDEN. DURCH ANNAHME ODER UNTERZEICHNUNG (DIGITAL ODER ANDERWEITIG) DES RAHMENDIENSTLEISTUNGSVERTRAGES ODER DER BESTELLUNGEN AKZEPTIERT DER KUNDE DIE BEDINGUNGEN DIESES EUSA, WIRD DIESE EUSA FÜR DEN KUNDEN VERBINDLICH. HIERMIT STIMMT DER KUNDE ZU, DASS DIE EUSA DIE VOLLSTÄNDIGE VEREINBARUNG ZWISCHEN DEN PARTEIEN IN BEZUG AUF DIESE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DARSTELLT UND ALLE ANDEREN VORHERIGEN MÜNDLICHEN ODER SCHRIFTLICHEN VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEN PARTEIEN ERSETZT.

Im Falle eines Widerspruchs zwischen der EUSA und den Bestellungen gehen die Regelungen der Bestellungen vor. Es gilt die in Ziffer 4.1 des Rahmendienstleistungsvertrages festgelegte Normenhierarchie. Alle hier nicht definierten Begriffe haben die in den Bestellungen angegebene Bedeutung.

1. Recht zur Nutzung des Softwaredienstes

1.1 Während der in einer Bestellung festgelegten Abonnementlaufzeit gewährt Episerver dem Kunden ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches, weltweites Recht, den vom Kunden oder im Namen des Kunden autorisierten Personen und den Mitarbeitern, Vertretern oder Auftragnehmern des Kunden oder der verbundenen Unternehmen (unter der direkten Kontrolle des Kunden und ausschließlich zur Unterstützung der Nutzung der Softwaredienste durch den Kunden) (“Nutzer”), zu gestatten, auf die Softwaredienste, die den Vertragsbedingungen unterliegen, zuzugreifen und sie zu nutzen. Nutzer müssen mindestens achtzehn (18) Jahre alt sein oder das örtliche gesetzliche Mindestmündigkeitsalter haben.

1.2 Jede Bestellung legt spezifische Nutzungsrechte (“Nutzungsrechte”) für jeden Dienst fest, und der Kunde muss jederzeit sicherstellen, dass seine Nutzung die Nutzungsrechte nicht überschreitet, es sei denn, die Nutzungsrechte haben begleitende Bedingungen für zusätzliche Leistungen, die für den Fall einer Überschreitung der Nutzungsrechte Preis- und Zahlungskonditionen, Pflichten und zusätzliche Bedingungen (“Bedingungen für zusätzliche Leistungen”) vorsehen. Jeder Softwaredienst im Rahmen des Rahmendienstleistungsvertrages und der Bestellungen beinhaltet unter anderem den Preis pro Dienst, die Nutzungsrechte, die Bedingungen für zusätzliche Leistungen (und die darin enthaltenen Preise) und die Verfügbarkeitsstufe gemäß dem Service Level Agreement (“SLA”).

2. Einschränkungen und Vertretungen

2.1 Sofern Episerver keine ausdrückliche vertragliche Genehmigung erteilt und soweit geltendes Recht dem nicht ausdrücklich entgegensteht, darf der Kunde weder direkt noch indirekt: (i) den Quellcode, den Objektcode oder die Struktur, Ideen oder Algorithmen, die dem Softwaredienst oder jeglicher Software, Dokumentation oder den Daten zugrunde liegen, die mit Episerver in Verbindung stehen, von Episerver als Teil der Softwaredienste bereitgestellt werden (“Software”) oder von Episerver bereitgestellt werden, aber nicht von Episerver erstellt wurden oder Episerver gehören (“sonstige Software”), durch Reverse Engineering zurückentwickeln, dekompileieren, disassemblieren oder anderweitig auszukundschaften versuchen; (ii) die Softwaredienste, Software oder sonstige Software modifizieren, übersetzen, daraus abgeleitete Werke erstellen, kopieren (außer für Archivierungs- oder von Episerver genehmigte Zwecke), weiterverkaufen, vermieten, verleasen, verteilen, verpfänden, abtreten oder anderweitig Rechte an den Softwarediensten, der Software oder sonstigen Software übertragen oder belasten; (iii) die Softwaredienste nutzen oder auf sie zugreifen, um Produkte oder Dienstleistungen, die Konkurrenz für Episerver darstellen, zu erstellen oder zu unterstützen und/oder einen Dritten dabei zu unterstützen; (iv) jegliche eigentumsrechtlichen Hinweise oder Kennzeichnungen von den Softwarediensten, der Software oder der sonstigen Software entfernen. Der Kunde darf die Softwaredienste, Software und sonstige Software nur für seinen eigenen internen Geschäftsbetrieb (einschließlich unter anderem der Entwicklung, des Supports und des Starts von öffentlich zugänglichen Websites) und nicht für den Betrieb eines Servicebüros oder Timesharing-Dienstes verwenden.

2.2 Der Kunde darf die Softwaredienste nicht wissentlich oder vorsätzlich in einer Weise nutzen, die die Bereitstellung oder die Betreuung der Softwaredienste durch Episerver schädigen, deaktivieren, überlasten oder anderweitig beeinträchtigen könnte. Der Kunde ist für die Sicherheit seiner Konto-Passwörter verantwortlich.

Episerver und der Kunde verpflichten sich, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um den Zugriff unbefugter Dritter auf die Softwaredienste zu verhindern. Der Kunde haftet gesamtschuldnerisch für alle Handlungen und Unterlassungen seiner Nutzer.

3. Statistische Informationen

Ungeachtet aller übrigen Bestimmungen im Vertrag oder andernorts ist Episerver berechtigt, die Nutzung der Softwaredienste durch den Kunden zu überwachen und die Kundendaten auf aggregierte und anonyme Weise zu nutzen, statistische und leistungsbezogene Informationen im Zusammenhang mit der Bereitstellung und dem Betrieb der Softwaredienste zu erstellen und diese Informationen öffentlich zugänglich zu machen, sofern diese Informationen keine Kundendaten enthalten und/oder vertraulichen Kundendaten erkennen lassen und diese Informationen ausschließlich für die Zwecke der Erhaltung oder Verbesserung der Softwaredienste verwendet werden. Episerver behält sich alle geistigen Eigentumsrechte an diesen statistischen und leistungsbezogenen Informationen vor.

4. Haftungsbeschränkung

4.1 Nichts in diesem EUSA, seinen Anhängen oder einer Bestellung beschränkt die Haftung einer Partei für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für Vorsatz, für grobe Fahrlässigkeit, für die Übernahme einer Garantie oder aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen für eine unbeschränkbare Haftung (z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG)).

4.2 Episerver haftet für Schäden, die durch die Verletzung von Hauptpflichten entstehen. Hauptpflichten sind grundlegende Rechte und Pflichten, die für die Zwecke dieses EUSA wesentlich sind und auf deren Erfüllung sich jede Partei verlassen kann. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Hauptpflichten ist die Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

4.3 Vorbehaltlich der Ziffern 4.1 und 4.2 dieses EUSA ist die Haftung von Episerver für unmittelbare Schäden (wie z.B. Sachschäden einschließlich eines daraus resultierenden technischen Schadens oder verminderten Marktwertes, Reparaturkosten usw.) bei einfacher Fahrlässigkeit und Verletzung einer Neben-Vertragspflicht stets auf die vom Kunden in den letzten zwölf (12) Monaten vor Eingang des Schadensersatzanspruchs gezahlten Servicegebühren beschränkt.

4.4 Vorbehaltlich der Ziffern 4.1 und 4.2 dieses EUSA ist die Haftung von Episerver für entgangenen Gewinn ausgeschlossen.

4.5 Vorbehaltlich der Ziffern 4.1 und 4.2 dieses EUSA ist die Haftung von Episerver gemäß § 536b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) für Mängel ausgeschlossen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses EUSA bereits vorhanden waren.

5. Gewährleistung

5.1 Episerver gewährleistet, dass die Softwaredienste professionell und fachgerecht erbracht werden und im Wesentlichen den Gewährleistungen dieses EUSA sowie den Spezifikationen und Anforderungen der Anhänge und Bestellungen entsprechen.

5.2 Fällt die Eignung zur vertragsgemäßen Nutzung der Softwaredienste weg, so ist der Kunde bis zur Beseitigung des Mangels von der Entgeltzahlung befreit. Ein Mangel liegt vor, wenn die Eignung für den vertragsgemäßen Gebrauch wegfällt oder erheblich beeinträchtigt ist. Die vertragliche Nutzung wird durch etwaige

vereinbarte Spezifikationen abschließend beschrieben. Bei teilweiser Untauglichkeit wird das Entgelt für die Zeit bis zur Beseitigung des Mangels auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt.

5.3 Der Kunde hat auftretende Mängel unverzüglich an Episerver schriftlich mitzuteilen und eine detaillierte Beschreibung des Mangels zu übermitteln, damit Episerver den Mangel nachvollziehen, analysieren und beheben kann.

5.4 Kann Episerver den Mangel nicht innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Frist, die zwei (2) Nachbesserungsversuche zulässt, nicht beheben, so ist der Kunde berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung unverzüglich zu kündigen.

5.5 Der Kunde stellt die zur Mängelbeseitigung erforderlichen Unterlagen, Umgebungen und Informationen kostenlos zur Verfügung, soweit sie nicht im Besitz von Episerver sind.

5.6 Die Gewährleistungspflicht von Episerver entfällt, wenn der Kunde die von Episerver erbrachten Softwaredienste ändert, durch Dritte ändern lässt oder in sonstiger Weise eingreift und eine solche Änderung oder ein solcher Eingriff für den Mangel mitverantwortlich ist. Gleiches gilt, wenn Mängel durch Fehlfunktionen oder unsachgemäßen Gebrauch solcher Hard- und/oder Software verursacht werden, die nicht von Episerver zur Verfügung gestellt wurden. Hat der Kunde die Software über Schnittstellen erweitert, übernimmt Episerver die Gewährleistung bis zur Schnittstelle. Bei der Übernahme von Altdaten wird keine Gewähr für Inhalt und Konsistenz der Daten übernommen.

5.7 Vorbehaltlich der Ziffern 7.1 und 7.2 dieses EUSA beträgt die Gewährleistungsfrist zwölf (12) Monate.

5.8 Vorbehaltlich der Ziffern 7.1 und 7.2 dieses EUSA führt die Beseitigung eines Mangels aufgrund von Nacherfüllung zu einem Neubeginn der Gewährleistungsfrist für den Anspruch auf Beseitigung dieses Mangels.

6. Abnahme

6.1 Nur Werkleistungen im Sinne der §§ 631 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bedürfen der Abnahme. Sofern die Werkleistungen frei von wesentlichen Mängeln sind, gelten die an den Kunden erbrachten Werkleistungen als abgenommen, wenn der Kunde nicht innerhalb von fünf (5) Kalendertagen nach Lieferung schriftlich widerspricht. Die Werkleistungen gelten auch dann als abgenommen, wenn und sobald sie vom Kunden in Gebrauch genommen werden.

6.2 Festgestellte Mängel werden in die folgenden Mängelklassen eingeteilt:

6.2.1 Mängelklasse 1 ("Schwere Mängel"): Abweichungen von der vertraglichen Leistung machen die Nutzung der Werkleistung und/oder einzelner, in sich abgeschlossener Teile der Werkleistung unmöglich oder schränken sie stark ein und die Nutzung der Werkleistung ist daher entweder unmöglich oder nur mit wirtschaftlich nicht vertretbarem Aufwand möglich.

6.2.2 Mängelklasse 2 ("Mängelklasse 2"): Abweichungen von der vertraglichen Leistung haben Auswirkungen auf die Funktionalität, den Betrieb, die Wartbarkeit und/oder die Weiterentwicklung der Werkleistung ohne dass der Betrieb der Werkleistung wesentlich beeinträchtigt wird.

6.2.3 Mängelklasse 3 ("Mängelklasse 3"): Abweichungen ohne wesentlichen Einfluss auf die Funktionalität, den Betrieb, die Wartbarkeit und/oder die Weiterentwicklung der Werkleistung.

6.3 Bei Mängeln der Mängelklasse 1 (Schwere Mängel) ist der Kunde berechtigt, die Abnahme zu verweigern. Solche schweren Mängel werden von Episerver behoben. Mängel der Mängelklasse 2 und/oder 3, die zusammengenommen als Mangel der Mängelklasse 1 einzustufen sind, müssen zumindest soweit behoben werden, dass die Voraussetzungen für eine solche Einstufung als Mangel der Mängelklasse 1 nicht mehr gegeben sind. Nach Behebung der Mängel der Mängelklasse 1 wiederholen die Parteien unverzüglich den Teil der Abnahmeprüfung, bei dem der Mangel der Mängelklasse 1 aufgetreten ist, zur Überprüfung der Funktion und erstellen zusammen ein neues gemeinsames Prüfprotokoll, wobei der Teil des Prüfzyklus so zu wählen ist, dass Mängel, die sich aus der Behebung ergeben, ausgeschlossen sind.

6.4 Liegen nur Mängel der Mängelklassen 2 und/oder 3 vor, gilt das von beiden Parteien unterzeichnete Prüfprotokoll als Abnahmeerklärung. Die Parteien vereinbaren im Prüfprotokoll, wie und innerhalb welcher Frist die Mängel der Fehlerklasse 2 zu beheben sind oder welche für den Kunden zumutbaren Abhilfen vorhanden sind.

Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird die Behebung dieser Mängel so schnell wie möglich von den von Episerver eingesetzten Personen veranlasst, die die mangelhafte Komponente festgestellt haben.

6.5 Mängel der Mängelklasse 3 sind ebenfalls zu beheben, es sei denn, dass die Behebung für Episerver einen Aufwand darstellen würde, der in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen für den Kunden steht oder dass eine für den Kunden zumutbare Abhilfe vorliegt. In diesem Fall vereinbaren die Parteien einvernehmlich, ob und wann solche Mängel im Rahmen eines späteren Updates behoben werden müssen.

6.6 Episerver ist berechtigt, die Abnahme bestimmter Teil- und Zwischenergebnisse zu verlangen. Abgenommene Teil- und Zwischenergebnisse dienen als Grundlage für die Fortführung der Arbeiten.

Die Parteien werden die bestehenden Mängel einvernehmlich in die oben genannten Mängelklassen einordnen. Die Abnahme darf nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden.

7. Schadloshaltung

7.1 Schadloshaltung durch Episerver. Episerver hat den Kunden (einschließlich seiner Organe, Vertreter und Angestellten) zu verteidigen und schadlos zu halten gegenüber allen direkten: Ansprüchen, Haftungen, Verlusten, Kosten oder Forderungen, einschließlich angemessener Anwaltskosten und einschließlich von unter anderem Ansprüchen Dritter, die sich auf (a) eine Rechtsverletzung, die ausschließlich durch die Software von Episerver verursacht wird, oder auf (b) soweit Episerver haftbar ist, jegliche Strafe, Gebühr oder Geldbuße, die dem Kunden aufgrund einer Verletzung von Datenschutzvorschriften entstehen, stützen. Diese Schadloshaltung setzt voraus, dass Episerver unverzüglich über alle Ansprüche Dritter informiert wird und die alleinige Kontrolle über die Abwehr solcher Ansprüche hat, einschließlich der Wahl des Rechtsbeistandes und einschließlich insbesondere des Abschlusses einer Vergleichsvereinbarung. Vergleiche, die die Zustimmung des Kunden erfordern, sind solche, die (i) dem Kunden eine Verpflichtung auferlegen oder (ii) ein Zugeständnis des Kunden voraussetzen. Wenn der Kunde Episerver im Zusammenhang mit einer Anschuldigung oder einem Anspruch eines Dritten gegen den Kunden auf Schadensersatz in Anspruch nehmen will, darf der Kunde Episerver nicht ohne vorherige Zustimmung von Episerver gegenüber dem Dritten benennen. Wenn Episerver den Kunden gemäß dieser Ziffer 7 schadlos hält, ist Episerver ferner nicht für Gebühren, Ausgaben oder Kosten verantwortlich, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme seines eigenen Rechtsbeistandes entstehen. Der Kunde ist verpflichtet, angemessenen Aufforderungen von Episerver zur Abwehr des Schadensersatzanspruchs nachzukommen. Sollte das Verhalten des Kunden, einschließlich unter anderem des Verhaltens seiner Anwälte, die Möglichkeit von Episerver beeinträchtigen, die alleinige Kontrolle über die Verteidigung gegen den Schadensersatzanspruch auszuüben, so ist Episerver von jeder weiteren Pflicht zur Schadloshaltung gegenüber dem Kunden befreit.

7.2 Schadloshaltung durch den Kunden. Der Kunde hat Episerver (einschließlich der Organe, Vertreter und Angestellten von Episerver) zu verteidigen und schadlos zu halten gegenüber allen direkten: Ansprüchen, Haftungen, Verlusten, Kosten oder Forderungen, einschließlich angemessener Anwaltskosten und einschließlich von unter anderem Ansprüchen Dritter, die sich aus (a) der unerlaubten oder rechtswidrigen Nutzung des Softwaredienstes durch den Kunden, aus (b) der Nutzung von Nicht-Episerver-Anwendungen, Produkten von Drittanbietern oder Websites von Drittanbietern, oder aus (c) soweit der Kunde haftbar ist, jeglicher Strafe, Gebühr oder Geldbuße, die Episerver aufgrund einer Verletzung von Datenschutzvorschriften entstehen, ergeben oder sich darauf stützen. Diese Schadloshaltung setzt voraus, dass der Kunde unverzüglich über alle Ansprüche Dritter informiert wird und die alleinige Kontrolle über die Abwehr solcher Ansprüche hat, einschließlich unter anderem des Abschlusses einer Vergleichsvereinbarung. Vergleiche, die die Zustimmung von Episerver erfordern, sind solche, die (i) Episerver eine Verpflichtung auferlegen oder (ii) ein Zugeständnis von Episerver voraussetzen.

7.3 Rechtsbehelfe. Wenn dem Kunden die Nutzung von Softwarediensten untersagt ist oder wenn dies nach alleinigem Ermessen von Episerver zu erwarten ist, kann Episerver nach alleinigem Ermessen und auf Kosten des Kunden entweder (a) die verletzte Software durch gleichwertige, nicht gegen Bestimmungen verstoßende Softwaredienste ersetzen, (b) die Software so ändern, dass sie keine Bestimmungen mehr verletzt, aber dennoch die gleiche Funktionalität behält, (c) dem Kunden das Recht verschaffen, diese Software weiter zu nutzen, oder (d) wenn Episerver der Ansicht ist, dass keine der vorstehenden Möglichkeiten wirtschaftlich durchführbar ist, die hier gewährte Lizenz in Bezug auf die betreffenden Softwaredienste kündigen, die Rückgabe der Softwaredienste akzeptieren und dem Kunden eine anteilige Gutschrift für den nicht verwendeten Teil der für die Softwaredienste gezahlten Gebühren gewähren.

7.4 Ausnahmen. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieser Ziffer 7 und der Ziffern 4.1 und 4.2 dieses EUSA übernimmt Episerver keine Haftung gegenüber dem Kunden, soweit ein Verstoß oder Anspruch auf der Grundlage (i) der Nutzung der Softwaredienste in Kombination mit Geräten oder Software, die nicht im Rahmen dieser Vereinbarung geliefert wurden, sofern die Softwaredienste selbst keine Verletzung bewirken, (ii) der

Ansprüche im Zusammenhang mit Kundendaten, (iii) der Nutzung der Softwaredienste in einer Anwendung oder Umgebung, für die sie nicht entwickelt wurden oder die nicht in der Dokumentation festgelegt oder im Rahmen des Vertrags vorgesehen ist, (iv) der Nutzung anderer als der neuesten Version der Softwaredienste, die Episerver dem Kunden zur Verfügung stellt, und (v) der Nutzung der Softwaredienste unter Verletzung des Vertrags erfolgt.

8. Bestimmungen des Service Level Agreements

8.1 Service Level Agreement ("SLA"). Episerver verpflichtet sich, die Softwaredienste gemäß dem vereinbarten SLA, das im Rahmendienstleistungsvertrag und/oder in den Bestellungen festgelegt wurde, verfügbar zu halten.

9. Sonstige Software und Dienste

9.1 Infrastruktur-Software bzw. -Dienste. Die Softwaredienste des Kunden können Infrastruktur, Dienste und/oder Code enthalten, die als Teil des Softwaredienstes gelten, jedoch von einem Dritten, z. B. Microsoft Azure™, Amazon AWS™ oder einem Content-Delivery-Network-Anbieter, erstellt wurden ("**Infrastruktur-Software bzw. -Dienste**"). Die mit den Softwarediensten vertriebenen Infrastruktur-Software bzw. -Dienste und deren Bedingungen sind im Rahmendienstleistungsvertrag, in den Bestellungen und/oder im SLA geregelt.

9.2 Offene Fremdsoftware. Softwaredienste können den Vertrieb von Open-Source-Software, Komponenten, Produkten und/oder Code umfassen, die mit den Softwarediensten geliefert werden und von einem Dritten erstellt wurden ("**offene Fremdsoftware**"). Offene Fremdsoftware, die mit den Softwarediensten und den dazugehörigen Bedingungen vertrieben werden kann, ist unter http://www.episerver.com/implemented_software oder in einer Liste der Offenen Fremdsoftware, die dem Kunden auf schriftliche Anfrage zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich. In dem Umfang, der durch die Lizenz, die mit der offenen Fremdsoftware verbunden ist, erforderlich ist, gelten die Bedingungen dieser Lizenz anstelle der Bedingungen des Rahmendienstleistungsvertrages, dieses EUSA und weiterer Anhänge in Bezug auf diese offene Fremdsoftware, einschließlich insbesondere aller Bestimmungen über den Zugang zum Quellcode, Änderungen oder Reverse Engineering-

9.3 Produkte von Drittanbietern. Die Softwaredienste können Funktionen enthalten, die dazu bestimmt sind, mit Anwendungen oder Diensten zu interagieren, die nicht von Episerver bereitgestellt werden, und die der Kunde oder Nutzer installieren oder für die Verwendung mit den Softwarediensten aktivieren kann. Ferner können Episerver oder Dritte Produkte oder Dienste von Drittanbietern zur Verfügung stellen (z.B. über den Add-On Store oder anderweitig), z.B. Anwendungen, Code, Websites, Komponenten, Funktionalität und andere Dienste von Drittanbietern ("**Produkte von Drittanbietern**"). Jegliche Nutzung solcher Produkte von Drittanbietern durch den Kunden und jeglicher Datenaustausch zwischen dem Kunden und Produkten von Drittanbietern erfolgt ausschließlich zwischen dem Kunden und dem Drittanbieter. Produkte von Drittanbietern gelten nicht als Softwaredienste. Episerver lehnt jegliche Verantwortung und Haftung für Produkte von Drittanbietern ab, einschließlich der Offenlegung, Änderung oder Löschung von Kundendaten und Datenschutzverletzungen infolge des Zugriffs durch Produkte von Drittanbietern, übernimmt keine Gewährleistung oder Unterstützung für Produkte von Drittanbietern, für jene, die im Rahmendienstleistungsvertrag, in den Bestellungen oder dem SLA angegeben sind. In keinem Fall sind solche Produkte von Drittanbietern Unterauftragsverarbeiter von Episerver.

9.4 Websites von Drittanbietern. Insoweit der Kunde Daten von Websites von Drittanbietern in den Softwaredienste einbinden oder nutzen möchte, erkennt der Kunde an, dass Episerver keine Kontrolle über die Nutzungsbedingungen, Datenschutzrichtlinien, den Betrieb, die geistigen Eigentumsrechte, die Leistung oder den Inhalt der Websites der Drittanbieter hat ("**Websites von Drittanbietern**"). Folglich lehnt Episerver jegliche Verantwortung und Haftung für die Nutzung von Websites von Drittanbietern oder von Informationen, die von solchen Websites gesammelt wurden, sowie für Schäden oder sonstige Nachteile, sei es für den Kunden oder Endbenutzer, ab. Websites von Drittanbietern sind unter anderem Facebook™, Instagram™, LinkedIn™, Twitter™ und Google™. In keinem Fall sind solche Websites von Drittanbietern Unterauftragsverarbeiter von Episerver.

10. Abtretung/Übertragung

10.1 Der Kunde darf weder diesen Vertrag noch irgendwelche Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Episerver abtreten oder übertragen; diese Zustimmung darf jedoch nicht ungerechtfertigt verweigert werden. Jede Abtretung, die gegen diese Ziffer verstößt, ist ungültig.

10.2 Episerver hat das Recht, den Vertrag ohne Zustimmung des Kunden auf einen Dritten zu übertragen, sofern der Dritte alle Vertragspflichten erfüllen kann und Episerver dies mindestens neunzig (90) Tage vor der Übertragung ankündigt. Sollte Episerver den Vertrag auf einen nicht übernehmenden Dritten übertragen, wodurch dem Kunden eine unangemessene Belastung verursacht wird, hat der Kunde das Recht, den Vertrag innerhalb von neunzig (90) Tagen nach der Übertragung vorzeitig zu kündigen, und bei einer solchen Kündigung werden alle vorausbezahlten, nicht verbrauchten Gebühren zurückerstattet.

10.3 Jede Partei kann alle oder einen Teil ihrer Rechte aus dem Vertrag an ein verbundenes Unternehmen oder an ein Unternehmen abtreten, das durch Fusion, Konsolidierung oder Erwerb von Aktien oder Vermögenswerten die Geschäfte oder Vermögenswerte dieser Partei vollständig oder nahezu vollständig übernimmt. Dieser Vertrag ist für alle zulässigen Abtretungsempfänger oder Übernehmer bindend.

11. Höhere Gewalt

11.1 Die Parteien haften nicht wegen Unterlassung der Erfüllung einer bestimmten Verpflichtung aus dem Vertrag, wenn die Unterlassung auf Umstände zurückzuführen ist, die außerhalb der Kontrolle der jeweiligen Partei liegen und die der Erfüllung der Verpflichtung entgegenstehen. Sobald das Hindernis beseitigt ist, ist die Verpflichtung in der vereinbarten Weise zu erfüllen. Zu den Fällen von höherer Gewalt zählen kriegerische Ereignisse, behördliche Handlungen oder Unterlassungen, neue oder geänderte Gesetze, Arbeitsmarktkonflikte, Strom-, Internet- oder Telekommunikationsausfälle, die nicht von der verpflichteten Partei verursacht werden, sowie gleichartige Umstände.

11.2 Wünscht eine Partei eine Freistellung gemäß Ziffer 13.1, so hat die fordernde Partei dies der anderen Partei unverzüglich zu erklären.

11.3 Ungeachtet dessen haben die Parteien das Recht, den Vertrag sofort zu kündigen, wenn sich die Erfüllung einer bestimmten Verpflichtung um mehr als zwei (2) Monate verzögert. Kündigt der Kunde den Vertrag gemäß dieser Ziffer, werden alle im Voraus bezahlten, nicht verbrauchten Gebühren zum Kündigungszeitpunkt zurückerstattet.

12. Änderungen; Kein Verzicht

12.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Kunde wird mindestens neunzig (90) Kalendertage vor Inkrafttreten einer Änderung der Bestimmungen dieses EUSA sowie einer künftigen Preisanpassung informiert. Änderungen der Bestimmungen und Konditionen dieses EUSA dürfen die Funktionalität der Softwaredienste nicht wesentlich einschränken. Episerver hat das Recht, den Kunden über die neuen Bestimmungen sowie Änderungen dieser Bestimmungen über die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse, durch elektronische Zustellung oder auf jede andere Weise, die die Parteien für geeignet halten, zu informieren. Der Kunde kann derartige Änderungen am EUSA durch schriftliche Mitteilung an Episerver innerhalb einer Frist von neunzig (90) Kalendertagen ablehnen, womit der Kunde den Vertrag verschuldensunabhängig kündigt und alle vorausbezahlten, nicht verbrauchten Gebühren zurückerstattet erhält, oder er kann am bisherigen EUSA festhalten, womit die Parteien die Softwaredienste nicht upgraden können, bis die Geltung der geplanten neuen EUSA vereinbart wird. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, erfolgen Preisanpassungen niemals während der Laufzeit des Abonnements und werden erst mit einer neuen Laufzeitverlängerung wirksam.

13. Mitteilungen

13.1 Form der Mitteilungen. Soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, bedürfen alle Mitteilungen, Genehmigungen und Freigaben der Textform und gelten als erteilt per: (i) persönlicher Zustellung, (ii) zweitem Werktag nach dem Postversand, (iii) zweitem Werktag nach dem Versand per Fax oder (iv) erstem Werktag nach dem Versand per E-Mail (wobei E-Mail nicht für Kündigungen oder eine Schadensersatzforderung ausreicht). Rechnungsbezogene Mitteilungen an den Kunden werden an den vom Kunden benannten Ansprechpartner für die Rechnungsstellung gerichtet. Alle anderen Mitteilungen an den Kunden werden an den vom Kunden benannten Systemadministrator der Softwaredienste gerichtet.

14. Allgemeine Bestimmungen

14.1 Dieser Vertrag, einschließlich aller Bestellungen, das EUSA und das EULA (falls eine lokale Software verwendet wird), stellt die gesamte Vereinbarung der Parteien in Bezug auf die Softwaredienste dar und ersetzt alle vorherigen oder gegenwärtigen, kollidierenden oder ergänzenden Vereinbarungen. Der Austausch einer vollständig ausgefüllten Bestellung per Fax oder elektronischer Unterschrift reicht aus, um die Vertragsparteien an die Vertragsbedingungen und die Bestellung zu binden. Sofern nicht ausdrücklich gestattet, kann der Vertrag nur durch eine von den Parteien unterzeichnete schriftliche Vereinbarung geändert werden. Sollte eine Bestimmung des Vertrags von einem zuständigen Gericht für ungültig oder nicht durchsetzbar befunden werden, so ist diese Bestimmung so auszulegen, dass sie die Absicht der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung widerspiegelt, wobei alle anderen Bestimmungen in vollem Umfang wirksam bleiben.

14.2 Die Nutzung der Softwaredienste setzt voraus, dass der Kunde und die Nutzer die Episerver Leitlinien für eine angemessene Nutzung (<http://www.episerver.com/legal/fair-use-policy>) ("LAN") und alle geltenden (i) Geschäftsbedingungen von Drittanbieter-Websites (einschließlich unter anderem soziale Netzwerke), die sich auf die Beschaffung und Nutzung von Kundendaten beziehen und (ii) Gesetze und Vorschriften, einschließlich unter

anderem solche, die sich auf Spamming, Datenschutz, Schutz des geistigen Eigentums, Verbraucher- und Kinderschutz, Pornografie, Obszönität oder Diffamierung beziehen, einhalten.

14.3 Einhalten der Exportbestimmungen. Softwaredienste, Software und andere Technologien, die Episerver zur Verfügung stellt, sowie davon abgeleitete Produkte können den Exportgesetzen und -bestimmungen der Europäischen Union ("EU") und anderer Rechtsordnungen unterliegen. Jede Partei erklärt, dass sie nicht in einer Verbotsliste der EU geführt wird. Der Kunde darf den Nutzern nicht gestatten, auf Softwaredienste oder Software in einem Land mit EU-Embargo oder unter Verstoß gegen eine EU-Exportvorschrift zuzugreifen oder diese zu nutzen.

15. Anhang - Zusätzliche Bestimmungen für Campaign-Softwaredienste

15.1 Die folgende Ziffer 16 gilt für Kunden von Campaign-Softwarediensten. Klargestellt wird, dass der Kunde jede Person und jeden Nutzer, der Zugang zu den Campaign-Softwarediensten oder zu Websites, E-Mails, SMS oder Nachrichten, die mit den Campaign-Softwarediensten verbunden sind, hat, diese nutzt, Informationen aus ihnen erhält oder in irgendeiner Weise mit ihnen interagiert, informieren und von diesen Personen eine rechtskonforme Zustimmung einholen muss. Dies betrifft alle anwendbaren Vorschriften und Gesetze in Bezug auf Datenschutz, E-Mail, SPAM, SMS, Tracking, Analysen, Skripte, Cookies und alle technologischen Instrumente, die zum Sammeln, Speichern und Verarbeiten von Informationen einer Person verwendet werden.

15.2 Named Account Manager und Campaign Accelerator Package

15.2.1 Während die Campaign-Softwaredienste zu Beginn der Erstlaufzeit des Abonnements für Softwaredienste bereitgestellt werden, wird durch die Einrichtung einer Einzelkampagne mit einem für den Kunden einsatzbereiten Standard-Setup auch ein NAM und ein Campaign Accelerator Package, wie in der Bestellung beschrieben, bereitgestellt.

15.2.2 Der Named Account Manager ("NAM") wird dem Kunden innerhalb der ersten zehn (10) Werktage der Erstlaufzeit des Abonnements zugewiesen. Dieser NAM dient als Kontaktstelle mit dem Kunden für Campaign-Softwaredienste, wie in der Servicebeschreibung der Kampagne beschrieben. Episerver-Mitarbeiter, die als Kunden-NAM auftreten, können wechseln, wodurch Episerver verpflichtet wird, den Kunden schriftlich (so schnell wie möglich) und auf angemessene Weise zu benachrichtigen.

15.2.3 Darüber hinaus erhält der Kunde zusätzliche Unterstützung ("Campaign Accelerator Package") und die damit verbundenen einmaligen Gebühren für zusätzliche Unterstützung und Konfigurationen. Sofern nicht anders angegeben unterstützt Episerver den Kunden mit Empfehlungen für Best Practices bei der Erstellung von Marketingkampagnen und Versandmethoden für bis zu zehn (10) Werktagen der Erstlaufzeit des Abonnements. Alle Campaign Accelerator Package(s) setzen voraus, dass der Kunde seinen Pflichten zur Zusammenarbeit gemäß den Kundenverpflichtungen bei der Einrichtung der Campaign Client Instance(s) nachkommt.

15.3 Änderungsantrag

15.3.1 Der Kunde kann über eine Leistungsbeschreibung Änderungen und Ergänzungen des vertraglich vereinbarten Umfangs der Campaign-Softwaredienste verlangen, sofern diese für Episerver technisch durchführbar und zumutbar sind. Dabei gilt die folgende Vorgehensweise:

15.3.2 Jede Partei kann die Änderung einer Leistungsbeschreibung beantragen, indem sie einen schriftlichen Antrag stellt, der die Anforderungen des Kunden beschreibt. Der Änderungsantrag sollte das geschäftliche Ziel der Änderung und die gewünschte zusätzliche Funktionalität oder Änderung der Campaign-Softwaredienste beschreiben. Episerver wird innerhalb von zehn (10) Werktagen den Aufwand für die Umsetzung der gewünschten Änderungen sowie die Auswirkungen dieser Änderungen auf den laufenden Betrieb für den Kunden prüfen. Nimmt der Kunde den Änderungsvorschlag von Episerver an, wird die Änderung in einer Änderungsbestellung dokumentiert, der die gemeinsam vereinbarten Geschäftsbedingungen und Anforderungen festhält. Der Kunde hat zehn (10) Werktage nach Erhalt des Vorschlags Zeit, den Vorschlag anzunehmen. Wenn die Änderungsbestellung wie gewünscht durchgeführt wird, gilt sie als maßgebende Leistungsbeschreibung. Die Parteien können, wenn sie dies wünschen, für bestimmte Softwaredienste separate Leistungsbeschreibungen vereinbaren, anstatt Änderungsbestellungen durchzuführen.

15.3.3 Nimmt der Kunde den Vorschlag nicht an, müssen die Parteien den Vertrag im Rahmen der jeweils

aktuellen Bestellung erfüllen.

15.4 Technische Nutzungsvoraussetzungen, Verfügbarkeit

15.4.1 Betreuungsaufgaben des Kunden. Die Pflichten von Episerver, die Campaign-Softwaredienste bereitzustellen und die hierin enthaltenen Servicelevels zu erfüllen, unterliegen den folgenden Bestimmungen:

15.4.1.1 Der Kunde muss Episerver Zugang zu den Endnutzern verschaffen, damit Fehler dupliziert und behoben werden können;

15.4.1.2 Der Kunde muss die Nutzung der Campaign-Softwaredienste überwachen, kontrollieren und steuern; und

15.4.1.3 Der Kunde muss alle Fehler oder Störungen in den Campaign-Softwarediensten dokumentieren und unverzüglich an Episerver melden. Der Kunde muss alle erforderlichen Maßnahmen zur Behebung von Fehlern oder Störungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt dieser Maßnahmen von Episerver treffen.

15.5 Allgemeine Pflichten des Kunden

15.5.1 Der Kunde hat die Durchführung des Vertrages durch aktive und zweckdienliche Zusammenarbeit zu unterstützen. Insbesondere hat er Episerver unverzüglich alle Informationen, Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen erforderlich sind.

15.5.2 Sollte eine mangelnde Mitwirkung des Kunden dazu führen, dass bestimmte Leistungen nicht innerhalb der vereinbarten Frist erbracht werden können, verlängert sich die Leistungsfrist entsprechend.

15.5.3 Der Kunde darf nicht gegen Gesetze, Vorschriften oder Rechte Dritter verstoßen, insbesondere nicht gegen das Telemediengesetz, das Bundesdatenschutzgesetz, das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Persönlichkeits- und Datenschutzrechte sowie Gesetze, Verordnungen oder Bescheide der Bundesrepublik Deutschland oder anderer anwendbarer Rechtsordnungen.

15.5.4 Der Kunde darf keine Nachrichten (A) unaufgefordert an unbekannte Personen im Massenversand, (B) an Personen, die keine ordnungsgemäße Zustimmung zum Empfang solcher Nachrichten oder Inhalte gegeben haben, oder (C) an Personen, die sich gegen den Empfang solcher Nachrichten oder Inhalte geäußert haben, senden. Der Kunde ist verpflichtet, die Kundendaten zu überwachen und Episerver unverzüglich zu informieren, wenn ein Kunde den Empfang von Nachrichten abgelehnt hat oder die gesetzlichen Voraussetzungen für den Empfang von Nachrichten nachträglich wegfallen. Der Kunde muss Nachrichten so einrichten, dass der Empfänger in jeder Nachricht über die Möglichkeit informiert wird, den Empfang von weiteren Nachrichten abzulehnen. Die Parteien stimmen überein, dass der Kunde für die rechtmäßige Gestaltung der Opt-in- und Opt-out-Optionen allein verantwortlich ist.

15.6 Ansprechpartner und Vertragsdurchführung

15.6.1 Der Kunde ist verpflichtet, einen technisch kompetenten Ansprechpartner zu benennen, der für die notwendige interne Abstimmung des Projektes mit dem Kunden und ggf. mit externen Diensteanbietern verantwortlich ist und Episerver die notwendigen Daten und Unterlagen in verwertbarer Form zur Verfügung stellt.

15.6.2 Der Ansprechpartner ist auch befugt, Entscheidungen zu treffen, die für die reibungslose Durchführung und Abwicklung des Projektes notwendig sind (z.B. Änderungen im Leistungsumfang, Abnahmen).

15.6.3 Der Kunde erkennt an, dass der Austausch des Ansprechpartners während eines laufenden Vertrages regelmäßig mit erhöhten Kosten für Episerver verbunden ist. Ersetzt der Kunde dennoch den Ansprechpartner und entstehen Episerver dadurch erhöhte Kosten, so trägt der Kunde die entstehenden Mehrkosten.

15.6.4 Auch wenn Episerver Daten gemäß Ziffer 16.11 dieses EUSA aufbewahren muss, ist der Kunde dafür verantwortlich, regelmäßig Sicherungskopien seiner eigenen Daten zu erstellen, wie z.B. historische Kontaktlisten, maßgeschneiderte Workflows und andere derartige Daten, die nicht für die

Speicherung in den Campaign-Softwarediensten vorgesehen sind. Bitte lesen Sie das SLA für weitere Informationen.

15.7 Sonderbestimmungen für das Senden von Nachrichten

15.7.1 Der Kunde muss sicherstellen, dass seine Nutzung der Campaign-Softwaredienste nicht gegen geltendes Recht verstößt. Sowohl bei der Sammlung, Auswahl und Nutzung von Empfängeradressen und -daten als auch bei den zu versendenden Inhalten (Texte, Bilder etc.) und den verwendeten Hyperlinks ist der Kunde verpflichtet, insbesondere die Gesetze zum nationalen und internationalen Datenschutz, Wettbewerb, Strafrecht, Urheber-, Marken-, Kennzeichnungs-, Patent- und Namensrecht sowie Bestimmungen zum Kinderschutz und sonstige Rechte Dritter zu beachten. Bitte lesen Sie die Episerver Leitlinien für eine angemessene Nutzung (<http://www.episerver.com/legal/fair-use-policy>) für weitere Informationen.

15.7.2 Der Kunde muss sicherstellen, dass er für jeden von ihm verwendeten Datensatz die ausdrückliche Zustimmung des jeweiligen Empfängers zum Versand von Werbung oder kommerzieller Kommunikation in dem vom Kunden gewählten Kommunikationskanal (z.B. E-Mail, Fax, SMS oder Push) hat.

15.7.3 Der Kunde verpflichtet sich, die anerkannten und gebräuchlichen Verhaltensregeln und Standards für den korrekten Massenversand von Werbesendungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere sogenannte Whitelist-Programme zum Versenden von E-Mails. Ziel dieser Regeln und Standards ist es, die Nachrichten in technischer und rechtlicher Hinsicht fehlerfrei zu versenden.

15.7.4 Auf Verlangen von Episerver hat der Kunde Episerver unverzüglich das schriftliche Einverständnis mitsamt allen vorliegenden Informationen zum jeweiligen Datensatz zu erteilen, sofern dies nicht ausdrücklich und nachweislich aus rechtlichen Gründen untersagt ist. Dies kann die folgenden Daten beeinflussen:

15.7.4.1 Anmeldezeiten, z.B.: Double-opt-in-Verfahren, Kontext der Sammlung von E-Mail-Adressen, Text der Einwilligungserklärung, Hinweise zur Widerrufsmöglichkeit

15.7.4.2 Datum und Uhrzeit der Anmeldebestätigung durch den Kunden mit Double-Opt-In-Verfahren

15.7.4.3 Kopie der Bestätigungs-E-Mail mit Double-Opt-In-Verfahren

15.7.4.4 URL der Website, mit der die Anmeldung durchgeführt wurde

15.7.4.5 Zeit (Datum, Uhrzeit und IP-Adresse) der Anmeldung und Anmeldebestätigung (Double-Opt-In)

15.7.4.6 Grundlage und Inhalt der Kundenbeziehung (z.B. gekauftes Produkt)

15.8 Einschränkung und Sperrung der Campaign-Softwaredienste

15.8.1 Liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass der Kunde gegen gesetzliche Bestimmungen, Rechte Dritter oder vertragliche Verpflichtungen verstößt, ist Episerver berechtigt, die Nutzung der Campaign-Softwaredienste für den Kunden einzuschränken und insbesondere den E-Mail-Versand zu sperren. Bei der Auswahl der Maßnahmen wird Episerver die eigenen betrieblichen Erfordernisse und Haftungsrisiken sowie die berechtigten Interessen von Beschwerdeführern und dem Kunden (z.B. Mangel, Schwere der Pflichtverletzung, Risiken, Meinung des Nutzers) adäquat berücksichtigen. Der Kunde kann die Durchführung der Maßnahmen verhindern, indem er auf eigene Kosten einen aussagekräftigen Nachweis über einen aktuell vorliegenden Verstoß erbringt.

15.9 Rechtsfolgen bei vertragswidrigem Versand von Nachrichten

15.9.1 Hat der Kunde keine rechtsgültige Einwilligung zum Versand von Marketing-Nachrichten erhalten oder kann der Kunde diese nicht gemäß Ziffer 16.7.2 dieses EUSA vorlegen und erhält Episerver wegen des unberechtigten Versands von Marketing-Nachrichten (z.B. SPAM) Beschwerden von einer betroffenen Partei, einem von einer betroffenen Partei beauftragten Wirtschaftsverband oder einem Wettbewerber, so ist der Kunde verpflichtet, alle mit solchen unerlaubten Handlungen verbundenen Strafen und Geldbußen zu zahlen.

15.9.2 "Wirtschaftsverbände" umfassen Einrichtungen, die gemäß § 8 Abs. 3 UWG zu einer Sammelklage berechtigt sind. Dazu gehören Institutionen im Bereich Online-Marketing und Internetwirtschaft wie z.B. Whitelist-Anbieter oder die Wettbewerbszentrale.

15.10 Zusätzliche Daten- und Datenschutzbestimmungen

15.10.1 Bei den Campaign-Softwarediensten handelt es sich um Datenverarbeitung von Episerver im Auftrag des Kunden. Der Kunde ist die verantwortliche Stelle im Sinne der §§ 3 (7), 11 BDSG (Bundesdatenschutzgesetz). Episerver ist verpflichtet, personenbezogene Daten, die für den Kunden verarbeitet werden, geheim zu halten und nur gemäß den Weisungen des Kunden zu verarbeiten.

15.10.2 Episerver ist in Übereinstimmung mit den Datenverarbeitungsvereinbarungen zwischen den verbundenen Unternehmen von Episerver (einschließlich Episerver AB, Episerver Inc., Episerver UK Ltd., Episerver GmbH, Episerver Pty Ltd. und Episerver Research and Development Ltd.) berechtigt, Vertragsdaten mit dem verbundenen Unternehmen von Episerver zum Zwecke der Bereitstellung von Campaign-Softwarediensten zu teilen, sofern der Kunde einer solchen Nutzung nicht vor Abschluss des Vertrages widerspricht.

15.10.3 Mitarbeiter von Episerver sowie Dritte, die im Rahmen der Bestellung eingesetzt werden oder Zugang zu personenbezogenen Daten haben, sind gemäß § 5 BDSG schriftlich zur Verschwiegenheit und zur Wahrung des Datengeheimnisses zu verpflichten.

15.11 Aufbewahrung von Daten

15.11.1 Episerver ist verpflichtet, die Empfängerdaten, die dem Kunden übermittelt oder im Auftrag des Kunden gespeichert wurden, für einen Zeitraum von mindestens drei (3) Monaten nach Vertragsende aufzubewahren. Hierdurch wird das Recht des Kunden nicht berührt, jederzeit die Löschung der Daten gemäß Ziffer 16.11.5 zu verlangen.

15.11.2 Episerver teilt dem Kunden die Löschung der Daten zwei (2) Wochen vor Ablauf der Frist schriftlich mit. Nach Ablauf dieser Frist ist Episerver berechtigt, Kundendaten zu löschen.

15.11.3 Bis zum Ablauf der in Ziffer 16.11.1 festgelegten Frist hat der Kunde das Recht, jederzeit auf die in seiner ansonsten gesperrten Einzelkampagne gespeicherten Empfängerdaten zuzugreifen. Dies ermöglicht es dem Kunden, die Empfängerdaten in ein Standarddatenformat wie z.B. .csv zu exportieren.

15.11.4 Wird über das Vermögen von Episerver ein Konkurs- oder Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder ist die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden, erhält der Kunde ein uneingeschränktes Zugriffsrecht auf seine Daten gemäß Ziffer 16.11.3.

15.11.5 Erteilt der Kunde Episerver eine verbindliche schriftliche Einwilligung zur Löschung, ist Episerver berechtigt und verpflichtet, die Daten innerhalb von zwei (2) Wochen nach Erhalt der Einwilligungserklärung zu löschen, auch wenn die Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

15.11.6 Nur Daten, zu deren Aufbewahrung Episerver gesetzlich verpflichtet ist, sind von der Löschung ausgenommen.

15.12 Weitere Referenzen

15.12.1 Wenn der Kunde die folgenden zusätzlichen Leistungen für Campaign-Softwaredienste erwirbt, gelten die folgenden zusätzlichen Bedingungen –

15.12.1.1 [Short Message Services \(SMS\) – https://www.episerver.com/globalassets/tac-episerver-campaign/episerver_campaign_sms_nutzungsbedingungen.pdf](https://www.episerver.com/globalassets/tac-episerver-campaign/episerver_campaign_sms_nutzungsbedingungen.pdf)

15.12.1.2 Anhang für SMS nach Deutschland, Italien & Spanien - https://www.episerver.com/globalassets/tac-episerver-campaign/episerver_campaign_sms_nutzungsbedingungen_anhang.pdf

15.12.1.3 Push-Services – https://www.episerver.com/globalassets/tac-episerver-campaign/episerver_campaign_mobile_push_nutzungsbedingungen.pdf

15.12.1.4 Print Services https://www.episerver.com/globalassets/tac-episerver-campaign/episerver_campaign_print_nutzungsbedingungen.pdf

15.12.1.5 CRM-Integrationen https://www.episerver.com/globalassets/tac-episerver-campaign/episerver_campaign_integrations_nutzungsbedingungen.pdf

15.12.2 § 212 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet keine Anwendung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Selbstvornahme gemäß § 637 BGB für vertragliche Leistungen. Die Parteien stimmen darin überein, dass Campaign-Softwaredienste nicht unter das Produkthaftungsgesetz fallen.